

# Leitfaden zum Umgang mit Konflikten in Promotionsbetreuungsverhältnissen an der Technischen Universität Clausthal

Die Promovierendenvertretung (ProV) der Technischen Universität Clausthal hat in der 11. Sitzung der ProV am 12.09.2023 den Leitfaden zum Umgang mit Konflikten in Promotionsbetreuungsverhältnissen beschlossen (Mitt. TUC 2023, Seite X).

## Allgemeine Hinweise

Zur Lösung von Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergeben, stehen Promovierenden und Betreuenden verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Zunächst sollte jedoch zur Lösung von Konflikten im Betreuungsverhältnis möglichst frühzeitig ein beiderseitiges Bemühen zur Klärung des Konflikts in vertraulichen Gesprächen angestrebt werden. Um eine Verschärfung von Konflikten zu vermeiden, sollten Schwierigkeiten und Probleme im Rahmen des Betreuungsverhältnisses von Promovierenden und Betreuenden bzw. Promotionsteams frühzeitig angesprochen werden, um mögliche Missverständnisse und offene Fragen zeitnah klären und Lösungswege erproben zu können.

Sollten die Bemühungen von Promovierenden und Betreuenden, den Konflikt einvernehmlich zu klären, nicht erfolgreich sein oder wird eine weitere Unterstützung gewünscht, so bieten Promovierendenvertretung (ProV) und Graduiertenakademie (GRAD) individuelle Beratungen an. Darüber hinaus können Promovierende und Betreuende eine Ombudsperson kontaktieren. Die Ombudsperson für Konflikte in Promotionsangelegenheiten berät die Ratsuchenden und kann als Vermittlungsinstanz – sofern beide Konfliktparteien dies wünschen – einen Konflikt moderieren und gemeinsam mit den Konfliktbeteiligten auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Die Umsetzung der während einer Vermittlung erarbeiteten Konfliktlösung obliegt den Parteien selbst. Ombudspersonen haben keine Befugnis, Maßnahmen zur Umsetzung und Überwachung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zu ergreifen. Die Einschaltung einer Ombudsperson soll in erster Linie einer frühzeitigen Konfliktbewältigung dienen. § 6 Abs. 6 der Gemeinsamen Promotionsordnung der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 15. November 2016 bleibt unberührt.

## Leitlinien zur Benennung und zum Einsatz von Ombudspersonen

### 1. Benennung von Ombudspersonen

- a) Als Ombudspersonen können aktive oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer:innen oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der Technischen Universität Clausthal benannt werden.

- b) Die drei Ombudspersonen sowie je ein:e Vertreter:in werden von der ProV benannt. Jeder Fakultät soll eine Ombudsperson angehören.
- c) Den Fakultätsräten der Technischen Universität Clausthal wird je ein Vorschlagsrecht für eine Ombudsperson sowie deren Vertreter:in eingeräumt.
- d) Die Amtszeit der bestellten Ombudspersonen beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## 2. Vermittlungsverfahren

- a) Die Promovierenden bzw. Betreuenden wenden sich direkt an eine Ombudsperson ihrer Wahl. Die Ombudsperson muss nicht der gleichen Fakultät angehören wie die Parteien.
- b) Die Ombudsperson unterstützt die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen, den Konflikt in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.
- c) Die Ombudsperson legt den Ablauf des Verfahrens in Abstimmung mit den Parteien fest.
- d) Wenn die Parteien dies wünschen, kann die Ombudsperson in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für die Beilegung des Konflikts machen. Die Vorschläge müssen nicht begründet werden.
- e) Im Einvernehmen mit den Parteien können weitere Einrichtungen der Technischen Universität Clausthal, wie beispielsweise das Gleichstellungsbüro oder Fakultätseinrichtungen, in das Verfahren einbezogen werden.
- f) Jede der Parteien kann das Vermittlungsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen für beendet erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber der Ombudsperson und sollte auch gegenüber der jeweils anderen Partei erfolgen. Geschieht dies nicht, übernimmt die Ombudsperson diese Aufgabe.
- g) Kann in einem Vermittlungsverfahren keine Einigkeit erzielt werden, wird das Vermittlungsverfahren beendet
- h) Die Ombudsperson kann selbst das Verfahren beenden, wenn aus ihrer Sicht eine Lösung des Konflikts mit Mitteln des Vermittlungsverfahrens nicht erzielt werden kann. Auf einvernehmlichem Wunsch der Parteien kann eine neue Ombudsperson gewählt werden.
- i) Die Ombudsperson kann auf Wunsch den Konfliktlösungsprozess protokollieren und beiden Konfliktparteien das Protokoll zur Verfügung stellen.
- j) Im Fall, dass das Verfahren ohne Einigung beendet wird, kann jede Partei verlangen, dass die Ombudsperson über die Beendigung des Verfahrens ein Kurzprotokoll anfertigt, das den Beteiligten ausgehändigt wird.
- k) Die Ombudsperson sollte von dem Verfahren zurücktreten, wenn durch einen neuen Sachverhalt ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit in Frage gestellt wird.
- l) Die Ombudsperson kann nicht mit Konflikten befasst werden, die Gegenstand eines förmlichen Verfahrens (insbesondere mit Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren) sind.

## 3. Qualifizierung

Die Ombudspersonen haben die Möglichkeit an einem von der Graduiertenakademie der Technischen Universität Clausthal exklusiv für sie organisierten Qualifizierungsangebot zum Konfliktmanagement teilzunehmen.

#### 4. Vertraulichkeit

Die Ombudsperson ist gegenüber den Parteien zur uneingeschränkten Vertraulichkeit verpflichtet. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit es sich um gesetzliche Mitteilungs- oder Handlungspflichten handelt (beispielsweise nach dem Niedersächsischen Disziplinargesetz oder dem Strafgesetzbuch).